Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Büchen (Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.01.2018 (GVOBI. S.-H. S. 6), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung v. 10.01.2005 (GVOBI. S.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBI. S.-H. S. 69), in der jeweils geltenden Fassung wird durch die Gemeindevertretung Büchen am 24.09.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 14 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

§ 14 Beitragsbescheid und Fälligkeit

(3) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der verrentete Betrag ist bis zur vollständigen Rückzahlung mit 3 Prozentpunkten über dem zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung gültigen Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 2 Prozent zu verzinsen. Am Ende eines jeden Jahres kann der Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung getilgt werden. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag in Höhe des Restbetrages in einer Summe fällig.

Artikel II

Inkrafttreten	
Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.	
Büchen, den	Gemeinde Büchen Der Bürgermeister
	(Möller)